

Antrag des Regierungsrates vom 12. Januar 2011

4761

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Beitrages aus dem Lotteriefonds zugunsten der Stiftung Zürcher Kunsthaus
und die unentgeltliche Einräumung eines Baurechts
zugunsten der Stiftung Zürcher Kunsthaus**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. Januar 2011,

beschliesst:

I. Aus dem Lotteriefonds wird der Stiftung Zürcher Kunsthaus zur Erweiterung des Kunsthauses ein Beitrag von Fr. 30 000 000 bewilligt.

II. Der Vertrag zwischen dem Kanton Zürich und der Stiftung Zürcher Kunsthaus vom 19. August 2010 über die unentgeltliche Einräumung eines Baurechts wird genehmigt.

III. Für die unentgeltliche Einräumung des Baurechts am Grundstück Kat.-Nr. AA3179 wird eine neue Ausgabe von Fr. 15 000 000 bewilligt.

IV. Die Bewilligung des Beitrages und die Einräumung eines Baurechts stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Stadt Zürich mit Fr. 75 000 000 am Vorhaben beteiligt.

V. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung

1. Ausgangslage

Das Kunsthaus Zürich zählt zu den bedeutendsten Kunstmuseen der Schweiz. Dank seiner Sammlung und seines Ausstellungsprogramms genießt es internationales Ansehen (vgl. auch Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 73/2000 betreffend Kunsthaus Zürich). In den vergangenen fünf Jahren verzeichnete es pro Tag jeweils zwischen 700 und 1000 Besucherinnen und Besucher.

Um die Stellung des Museums als internationalen Anziehungspunkt langfristig zu sichern, beabsichtigen die Zürcher Kunstgesellschaft, die Stiftung Zürcher Kunsthaus und die Stadt Zürich (zusammengeschlossen in der Einfachen Gesellschaft Kunsthaus Erweiterung [EGKE]), einen Erweiterungsbau zu erstellen. Damit sollen

- räumliche Einschränkungen beseitigt,
- die öffentliche und betriebliche Infrastruktur verbessert und
- dem Kunsthaus die Möglichkeit gegeben werden, sich auf dem internationalen Kunstmarkt besser positionieren zu können.

Aus betrieblichen Gründen muss die Erweiterung am bestehenden Standort am Heimplatz erfolgen.

Der Zentralbau und der Ostflügel des heutigen Zürcher Kunsthauses stammen aus dem Jahr 1910. Das Stammgebäude wurde 1925, 1958 und 1976 erweitert. 2001 bis 2005 erfolgten am gesamten Gebäude für insgesamt 56 Mio. Franken umfassende Umbau- und Sanierungsarbeiten. Daran beteiligte sich der Kanton mit 10 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds und einem zinsvergünstigten Darlehen von 10 Mio. Franken zu 2¼% mit einer Laufzeit von zehn Jahren (Vorlage 3800, KRB vom 20. November 2000).

Rechtlich wird das Kunsthaus Zürich heute vom Verein Zürcher Kunstgesellschaft (ZKG) und von der Stiftung Zürcher Kunsthaus (SZK) getragen.

- Die ZKG bildet die Betriebsgesellschaft und ist verantwortlich für die Verwaltung des Kunsthauses. Ihr Vorstand besteht aus 17 Mitgliedern. Davon sind neun durch Beschluss des Stadtrates bzw. Regierungsrates abgeordnet. 1988 wurde zwischen der ZKG und der Stadt Zürich ein neuer Subventionsvertrag abgeschlossen, der – jeweils bezogen auf eine Vierjahresperiode – der Kunstgesellschaft die erforderlichen Mittel für den Betrieb zur Verfügung stellt. Nach hauptsächlich teuerungsbedingten Anpassungen beläuft sich der jährliche Subventionsbeitrag der Stadt auf 7,91 Mio. Franken. Der Eigenfinanzierungsgrad ist mit über 50% im europäischen Quervergleich hoch.

- Die SZK wurde 1953 von der ZKG und der Stadt Zürich errichtet. Der Stiftungszweck besteht in der Pflege und Förderung des öffentlichen Kunstlebens der Stadt auf dem Gebiet der Malerei, der Bildhauerei und der grafischen Künste durch dauernde, kostenlose Überlassung des Kunsthhauses an die ZKG. Die ZKG und die Stadt übereigneten damals der Stiftung unentgeltlich die Liegenschaften und die dazugehörigen Grundstücke. Die Stiftung ist somit Eigentümerin der Liegenschaften und zuständig für alle Geschäfte, die damit zusammenhängen. Die Stiftung wird gegenwärtig von der Stadt mit einem jährlichen Beitrag von 1,88 Mio. Franken subventioniert.

2. Das Projekt Erweiterungsbau

2.1 Zielsetzung

Das Zürcher Kunsthaus weist einen zusätzlichen Bedarf für rund 17 000 m² Nutzfläche aus. Das entspricht einem Volumen in der Grösßenordnung von 130 000 m³. Mit dem geplanten Erweiterungsbau sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Das Kunsthaus wird um 80% vergrössert. Dadurch erhält es den notwendigen Raum, um Privatsammlungen (vor allem die Sammlung der Stiftung E. G. Bührle mit Sammlungsschwerpunkt französische Kunst des 19. Jahrhunderts) und Donationen ausstellen und einbinden, Lücken in der Sammlung schliessen und neue Ausstellungs-Schwerpunkte setzen zu können.
- Die neuen Ausstellungsräume müssen den internationalen technischen, sicherheitsmässigen und museumspädagogischen Standards entsprechen.
- Die neuen Räume müssen für Besucherinnen und Besucher attraktiv sein, indem sie unter anderem einen hohen Anteil an Tageslicht aufweisen. Eine grosse Besucherinnen- und Besucherzahl ist die Grundlage für eine hohe Eigenfinanzierung der Institution Kunsthaus.
- Der Erweiterungsbau muss eine starke öffentliche Ausstrahlung aufweisen: Mit dem Bau kann das Kunsthaus am architektonischen Wettbewerb unter den Kunstmetropolen Europas teilnehmen und ihn zugunsten von Zürich beeinflussen. Dabei zählt auch, dass die Bauträgerschaft ein ökologisch nachhaltiges Museumsgebäude erstellt, das der Zielsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft entspricht. Dies bedeutet, dass der Gesamtenergiebedarf für den Gebäudebetrieb (Wärme, Kälte, Elektrizität), Baustoffe und Mobilität gegenüber bestehenden Museen stark verringert wird.

2.2 Bauherrschaft

Im Oktober 2009 haben sich die ZKG, die SZK und die Stadt Zürich als gleichberechtigte Partner zur EGKE zusammengeschlossen. Die Rollen und Beiträge dieser drei unmittelbar Beteiligten sind in einem Gesellschaftsvertrag geregelt. Die EGKE tritt als Bauherrschaft auf, übernimmt die Gesamtsteuerung des Projektes und ist verantwortlich für die gesamte Kommunikation. Präsiert wird die EGKE vom Präsidenten der ZKG. Der Bauherrschaft unterstellt ist die Baukommission, die für die strategische Projektsteuerung verantwortlich ist. Für das bauherrenseitige Projektmanagement zeichnet das Amt für Hochbauten der Stadt Zürich verantwortlich. Der Kanton übernimmt keine Bauherrenaufgaben und verzichtet darauf, Gesellschafter der EGKE zu werden.

2.3 Festlegungen

Bereits 2002 fällt der Regierungsrat den Grundsatzentscheid, das Areal der alten Kantonsschule am Heimplatz mit den beiden Turnhallen und den Pavillonbauten der Pädagogischen Hochschule, das sich im Eigentum des Kantons befindet, in die zukünftige Kunsthhausplanung einzubeziehen. Dadurch wurde der untere Teil der Liegenschaft im Bereich der alten Turnhallen zur Beplanung freigegeben. Die beiden Turnhallen waren im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte aufgeführt. Eine Beschwerde des Heimatschutzes gegen die Entlassung der Hallen aus dem Inventar hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 5. Februar 2009 (VB.2008.00481, www.vgrzh.ch) abgewiesen.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2007 an den Stadtpräsidenten von Zürich bekräftigte die Baudirektion das Bestreben des Kantons, die Kunsthäuserweiterung tatkräftig zu unterstützen. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass diese Unterstützung in Form der Abtretung des Grundstückes (Verkauf oder Baurecht) und eines Beitrages aus dem Lotteriefonds vorgesehen sei. Der Landwert wird mit 15 Mio. Franken angenommen, auf einen Baurechtszins soll verzichtet werden. Der Regierungsrat stellte 2009 für die Erweiterung des Kunsthhauses einen Beitrag von insgesamt 45 Mio. Franken in Aussicht, aufgeteilt auf die erwähnten 15 Mio. Franken Landwert und einen Beitrag von 30 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds, und wies erneut darauf hin, dass beide Leistungen der Zustimmung des Kantonsrates bedürfen.

2.4 Zeitrahmen

Anfang 2008 wurde im Rahmen eines internationalen Architekturwettbewerbs aus über 200 internationalen Bewerbungen der Beitrag von David Chipperfield Architects als Siegerprojekt ermittelt. Bis April 2009 erfolgte in Zusammenarbeit mit einem Ausschuss der Wettbewerbsjury die Überarbeitung dieses erstplatzierten Entwurfs. Am 27. April 2009 wurde das überarbeitete Projekt dem Lenkungsausschuss vorgestellt. Er entschied, das Projekt zu genehmigen und zur weiteren Planung freizugeben. Für die Ausarbeitung des Vor- und des Bauprojektes rechnet die Bauherrschaft mit einem Zeitbedarf bis Herbst 2011. Aus baurechtlichen Gründen ist ein Gestaltungsplan notwendig. Er wird ebenfalls bis Herbst 2011 zu erarbeiten sein. Für die Bauausführung und Inbetriebnahme sind – mit der gegebenen komplexen innerstädtischen Bausituation – wiederum drei Jahre veranschlagt. Daraus ergibt sich ein voraussichtlicher Bau-Endtermin im Frühling 2015. Nach Inbetriebnahme, Umzug und Einrichtung dürfte die Eröffnung voraussichtlich Ende 2015 stattfinden. Tabellarisch gliedert sich dieser Zeitplan wie folgt:

Phase	Zeitraum
Vorprojekt	bis Sommer 2011
Gestaltungsplan mit Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahren, Gemeinderatsbeschluss	bis September 2011
Bauprojekt mit Kostenvoranschlag	bis Oktober 2011
Objektkredit Volksabstimmung	23. September 2012
Baugenehmigungsprojekt, provisorische Ausführungspläne, Ausschreibung, Baubewilligung	bis Oktober 2012
Bauausführung	bis März 2015
Inbetriebnahme und Einrichtung	bis September 2015
Eröffnung	Ende 2015

2.5 Gliederung des Erweiterungsbaus

Das Konzept sieht ein klares, geometrisches Gebäude vor, das als lichtdurchfluteter Quader von allen vier Seiten zugänglich ist. Grosse Eingänge und asymmetrisch angeordnete Fensteröffnungen setzen einen Akzent in der gradlinigen Oberflächenstruktur der Fassade. Das Material dieser feingliedrigen Fassade ist Sandstein (derselbe, aus dem vor 100 Jahren der Zentralbau des Kunsthauses errichtet wurde).

Im Erdgeschoss, zur Stadt hin, sind alle öffentlichen Funktionen untergebracht: der Haupteingang (ein zweiter Eingang ermöglicht den Zugang von der Gartenseite), ein Café, der Museumsshop und der Festsaal. Besucherinnen und Besucher haben von allen Seiten Zugang zu dieser zentralen Halle.

Das erste und das zweite Obergeschoss dienen als Ausstellungsbe- reich. Die Aufteilung der Geschosse ermöglicht eine Abfolge unter- schiedlich grosser, ruhig wirkender Räume, die hervorragende Bedin- gungen für das Ausstellen von Kunst bieten. Die Proportionen der Ausstellungsräume können auf wechselnde künstlerische Formate ab- gestimmt werden, denn ein Teil der Wände ist flexibel einsetzbar. Die vorgesehenen Materialien betonen die Natürlichkeit des Baus: In den Erschliessungsbereichen kommt mit Naturstein versetzter Betonwerk- stein zum Einsatz. Die Ausstellungsräume erhalten grosse Dielen aus massiver Eiche. Heller Lehmputz an den Wänden ist optisch unauffäl- lig und ermöglicht ein blend- und spiegelfrei gestreutes Licht. Tages- licht fällt seitlich oder von oben ein. Es kann so gesteuert und mit Kunstlicht gemischt werden, dass eine breite Palette unterschiedlicher, lebendiger Beleuchtungsszenarien möglich wird. Die Gartenanlage der alten Kantonsschule wird mit in die Kunsthaus-Erweiterung einbe- zogen. Der Garten ist Erholungszone. Sein Baumbewuchs gibt ein ide- ales Umfeld für Skulpturen. Verbunden ist der Erweiterungsbau mit dem bestehenden Kunsthaus durch eine unterirdische Unterquerung des Heimplatzes. Sie dient einerseits den Besucherinnen und Besu- chern für den Gebäudewechsel, andererseits auch dem Betrieb: Sicher, schnell und in klimatisiertem Umfeld können Werke aus den Depots in beide Teile des zukünftigen Kunsthauses verschoben werden.

Das erweiterte Kunsthaus wird für die verschiedenen Funktionen folgendes Gesamt-Raumprogramm umfassen:

Funktion	Bestehend (in m²)	Erweiterung (in m²)	Insgesamt (m²)
Galerien Kunsthaus	5 890	4 600	10 490
Wechselausstellungen	1 520	1 200	2 720
Kunstdepots	920	1 500	2 420
Kunstvermittlung	120	750	870
Restaurierung	1 500	150	1 650
Öff. Flächen / Besucherservice	1 560	1 900	3 460
Auditorium mit Foyer		1 350	1 350
Backoffice/Infrastruktur/Technik	8 360	3 550	11 910
Unterirdische Verbindung		1 000	1 000
Parkplätze		1 000	1 000
Gesamtfläche	19 870	17 000	36 870

2.6 Kosten

Gemäss Schätzung betragen die Kosten für den Erweiterungsbau (einschliesslich städtischer Reserven von 10% und MWSt, Indexstand 1. April 2009; Teuerung berücksichtigt) 180 Mio. Franken:

	Fr.
Zielkosten bei Abschluss Architekturwettbewerb	163 100 000
Reserven Unvorhergesehenes (5%)	8 200 000
Reserven Zuschlag Bauherrschaft (5%)	8 200 000
Rundung	500 000
Total Zielkosten	180 000 000

Die Kosten für die Neugestaltung des Heimplatzes sind zurzeit noch nicht bestimmt. Deren Finanzierung wird gesondert über das städtische Tiefbauamt erfolgen.

2.7 Finanzierung

Für die Vorbereitungsarbeiten (Projektstart, Testplanung, Wettbewerbsvorbereitung) und den Architekturwettbewerb gewährte die Stadt Zürich bisher einen Gesamtbeitrag von 7,45 Mio. Franken. Für die nun anstehende Projektphase hat der Gemeinderat eine Erhöhung des Projektierungskredits um 11,5 Mio. Franken bewilligt (GR-Nr. 2009/589). Die Stadt hat sich zudem bereit erklärt, diesen Beitrag im Sinne einer Vorinvestition zu übernehmen. Das Finanzierungsrisiko der Planungsphase liegt bis zum Baubeginn vollumfänglich bei der Stadt Zürich, weil zugesicherte Sammelbeiträge an die ZKG zur Verwirklichung des Erweiterungsbaus gebunden sein werden und im Falle eines Scheiterns des Prozesses nicht für die Abschreibung der Planungsaufwendungen verwendet werden können. Über den Objektkredit von 75 Mio. Franken der Stadt Zürich wird voraussichtlich am 23. September 2012 eine Volksabstimmung stattfinden.

Da offen ist, welche Kosten tatsächlich anfallen, ist es angezeigt, den kantonalen Beitrag nicht an die Investitionssumme zu binden, sondern einen festen Betrag zuzusichern. Der Finanzierungsplan gliedert sich wie folgt:

	Fr.
Verein Zürcher Kunstgesellschaft (ZKG)	75 000 000
Stadt Zürich	75 000 000
Kanton (Lotteriefonds)	30 000 000
Total	180 000 000

Die ZKG leistet ihren Beitrag aus Spenden. Für den nicht rechtzeitig durch Spenden gedeckten Teil kann die ZKG temporär eine alternative Finanzierung organisieren (z. B. über Fremdkapital).

2.8 Baurecht

Neben dem in Aussicht gestellten Beitrag aus dem Lotteriefonds leistet der Kanton mit der unentgeltlichen Abtretung des Grundstücks im Baurecht einen weiteren Beitrag von 15 Mio. Franken an die Kunsthäuserweiterung. Diese unentgeltliche Einräumung des Baurechts stellt einen Einnahmenverzicht dar, der gemäss § 29 Abs. 1 lit. e der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) als Ausgabe gilt. Hierfür ist deshalb eine neue Ausgabe von 15 Mio. Franken zu bewilligen. Der entsprechende Baurechtsvertrag mit der Stiftung Zürcher Kunsthaus ist am 19. August 2010 öffentlich beurkundet worden. Das Baurecht umfasst eine Teilfläche von rund 8000 m² des Grundstückes Kat.-Nr.

AA3179 und dauert 80 Jahre (ab voraussichtlich 2012). Auf die Leistung eines Baurechtszinses und einer Heimfallentschädigung wird verzichtet. Die Parzelle wird im heutigen Zustand abgetreten und die künftigen Aufwendungen für Gebäuderückbauten, archäologische Untersuchungen/Grabungen, Bach- und Leitungsumlegungen, allfällige Altlasten-, Abfall- und Schadstoffbelastungsanierungen usw. gehen zulasten der Bauberechtigten. Das künftige Gebäude und der Umschwung dürfen nur für den Eigenbedarf der Bauberechtigten bzw. für den Betrieb des Kunsthauses genutzt werden.

Laut Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Zürich (GR-Nr. 2003/177) und des Kantonsrates (Vorlage 4150, KRB vom 13. Dezember 2004) berücksichtigt die Stadt Zürich im Gegenzug zur Einräumung des Baurechts die Interessen des Kantons bezüglich der Arealnutzung im Gebiet Sihlquai 67/41.

3. Auflagen

Die Gewährung des Beitrages und die Genehmigung des Baurechtsvertrages sind an folgende Auflagen gebunden:

- Die Stadt Zürich hat sich mit einem Beitrag von 75 Mio. Franken am Vorhaben zu beteiligen. Leistet die Stadt diesen Beitrag nicht, entfällt eine Beitragsleistung aus dem Lotteriefonds und der Baurechtsvertrag fällt dahin. Kürzt die Stadt Zürich ihren Beitrag, wird der Beitrag aus dem Lotteriefonds ebenfalls im entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- Der Baudirektion ist als ständiges Mitglied Einsitz in die Baukommission für die Kunsthäuserweiterung zu gewähren.
- Die Turnhallen der Pädagogischen Hochschule auf dem Sihlpost-Areal können vor Abbruch der alten Turnhallen bezogen werden.
- Die Stadt Zürich hält das im Gemeinderatsbeschluss Nr. 2003/177 sowie in der Vorlage 4150 formulierte Angebot aufrecht, im Gegenzug für die Abtretung des Baugrundstücks für die Kunsthäuserweiterung sind die Interessen des Kantons bezüglich der Arealnutzung im Gebiet Sihlquai 67/41 zu berücksichtigen.
- Für die Auszahlung des Lotteriefondsbetrages gelten folgende Bedingungen:
 - Der bewilligte Betrag wird in Tranchen ausbezahlt. Zu diesem Zweck haben die Stiftung Zürcher Kunsthaus und die Baudirektion einen Auszahlungsplan zu vereinbaren.
 - Keine der Beitragstranchen – mit Ausnahme der letzten Tranche – beträgt weniger als 5 Mio. Franken.

- Für die Auslösung einer Tranche gilt folgender Ablauf: Die Stadt Zürich stellt der Baudirektion jeweils eine rechnerisch und materiell geprüfte Zwischenabrechnung zu. Die Baudirektion überprüft diese Zwischenabrechnung und leitet sie an den Lotteriefonds weiter mit dem Ersuchen, die entsprechende Teilzahlung auszulösen.

4. Würdigung

Das Projekt überzeugt betrieblich architektonisch, wie auch städtebaulich und hat in der Überarbeitung nochmals an Qualität gewonnen. Noch nicht zu befriedigen vermag die topografische Aussenraumgestaltung im Bereich der Anschlüsse zur Rämi- und zur Kantonsstrasse. Im Rahmen der weiteren Planung ist insbesondere die Integration der Garageneinfahrt ins Museumsgebäude anzustreben.

Das Zürcher Kunsthaus ist aus kulturellen und betrieblichen Gründen auf eine Vergrösserung angewiesen. Mit einer Erweiterung erhält es zudem die Möglichkeit, ein städtebaulich und architektonisch bedeutsames Zeichen zu setzen und zur Gruppe von Kunstinstitutionen mit renommierten Bauten (z. B. vergleichbar der Fondation Beyeler in Riehen, der Tate Modern in London oder dem Guggenheimmuseum in Bilbao) aufzuschliessen. Dadurch festigt es seinen Zugang zu internationalen Ausstellungs-Kooperationen und zum Kunstleihverkehr mit den besten Museen der Welt und bleibt ein ansprechender Partner für einflussreiche Sammler. Gleichzeitig erfährt das internationale Image von Stadt und Region Zürich eine Aufwertung.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, einen Beitrag von Fr. 30 000 000 aus dem Lotteriefonds zu bewilligen und den Vertrag zwischen dem Kanton Zürich und der Stiftung Zürcher Kunsthaus vom 19. August 2010 über die unentgeltliche Einräumung eines Baurechts zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi